



Brüssel, den 13. November 2020
(OR. en)

12931/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0315 (NLE)**

AELE 79
EEE 49
N 44
ISL 35
FL 29
MI 471
ENER 415

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 704 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt [32017R1485 - Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb]

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 704 final.

Anl.: COM(2020) 704 final

12931/20

/dp

RELEX.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2020
COM(2020) 704 final

2020/0315 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

[32017R1485 - Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb]

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, soll Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ aufzunehmen.

Die Stromnetzkodizes und -leitlinien, die auf der Grundlage des 3. Energiepakets erstellt wurden, enthalten technische Vorschriften zur Erleichterung des Handels innerhalb des Elektrizitätsbinnenmarkts der EU. Ein voll funktionierender und vernetzter Energiebinnenmarkt ist für die Erhaltung der Versorgungssicherheit, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Gewährleistung erschwinglicher Energiepreise für die Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Zwischen Norwegen als EWR-/EFTA-Staat und Mitgliedstaaten der EU wurden bedeutende Stromverbundsysteme aufgebaut. Daher ist es unerlässlich, dass die für den Handel innerhalb des Elektrizitätsbinnenmarkts der EU geltenden technischen Vorschriften auf den EWR ausgedehnt werden, um die rechtliche Homogenität als Grundlage für den Handel mit Strom zu gewährleisten.

Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission enthält Leitlinien zur Betriebssicherheit, der Koordinierung des Datenaustauschs, der Aus- und Weiterbildung und Zertifizierung von Mitarbeitern, der Koordinierung bei Nichtverfügbarkeiten, zu den Fahrplänen für den Netzbetrieb sowie zur Leistungs-Frequenz-Regelung und zu Reserven. Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission gilt für alle Übertragungsnetze, Verteilernetze und Verbindungsleitungen und regionalen Sicherheitskoordinatoren, mit Ausnahme derjenigen auf Inseln, die nicht zu den relevanten Synchrongebieten zählen.

Die Anpassungen im Entwurf des beigefügten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gehen über das hinaus, was als rein technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates angesehen werden kann. Daher ist der Standpunkt der Union vom Rat festzulegen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende EU-Politik auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

• Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch dessen Einbeziehung in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

¹ ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

- Rechtsgrundlage**

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität:

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

- Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seines Ziels erforderliche Maß hinaus.

- Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gewährleistet die wirksame Umsetzung und Anwendung des EWR-Abkommens. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es werden keine Auswirkungen auf den Haushalt durch die Aufnahme der oben genannten Verordnung in das EWR-Abkommen erwartet.

5. SONSTIGE ELEMENTE

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Anpassung a) – Nichtanwendbarkeit auf Island und Liechtenstein

Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission gilt für alle Übertragungsnetze, Verteilernetze und Verbindungsleitungen und regionalen Sicherheitskoordinatoren, mit

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

Ausnahme derjenigen auf Inseln, die nicht zu den relevanten Synchrongebieten zählen. Sie sollte daher sie nicht für Island gelten.

Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission sollte nicht für Liechtenstein gelten, da Liechtenstein wegen seiner geringen Größe und der begrenzten Zahl von Stromkunden über kein eigenes Übertragungsnetz verfügt.

Anpassung b) und Erwägungsgrund (6) – Sensible Informationen über das Stromnetz

Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission enthält Bestimmungen zu den Pflichten zur Übermittlung von Informationen an das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO-E) und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Die Anpassung b) ermöglicht es, dass die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Regulierungsbehörden diese Informationen austauschen und schützen.

Anpassung c) und Erwägungsgrund (7) – Bezugnahme auf die Berechtigung des norwegischen ÜNB, des nominierten Strommarktbetreibers (NEMO) und der nationalen Regulierungsbehörde zur Beteiligung an der Entwicklung und Genehmigung von Modalitäten, Bedingungen und Methoden

Mit dieser Anpassung und dem vorstehend genannten Erwägungsgrund werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zu den Berechtigungen relevanter Rechtspersonen zur Beteiligung an der Entwicklung und Genehmigung von Modalitäten, Bedingungen und Methoden angepasst, um Norwegen einzubeziehen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

[32017R1485 - Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb]

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IV des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

³ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁴ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁵ ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*